

Satzung
über die Festlegung der Grenzen
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Burgstall

vom 12.02.2003

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 26.11.2002 AZ: 41 610/4 genehmigte Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Burgstall werden für die Grundstücke Fl.Nr. 12 (Teilfläche), 12/1 und 13/7, Gemarkung Burgstall, wie im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1:1.000) vom 04.09.2002 eingetragen, festgesetzt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BauGB) nach § 34 BauGB, sofern nicht § 30 BauGB Anwendung findet.

§ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB rechtsverbindlich.

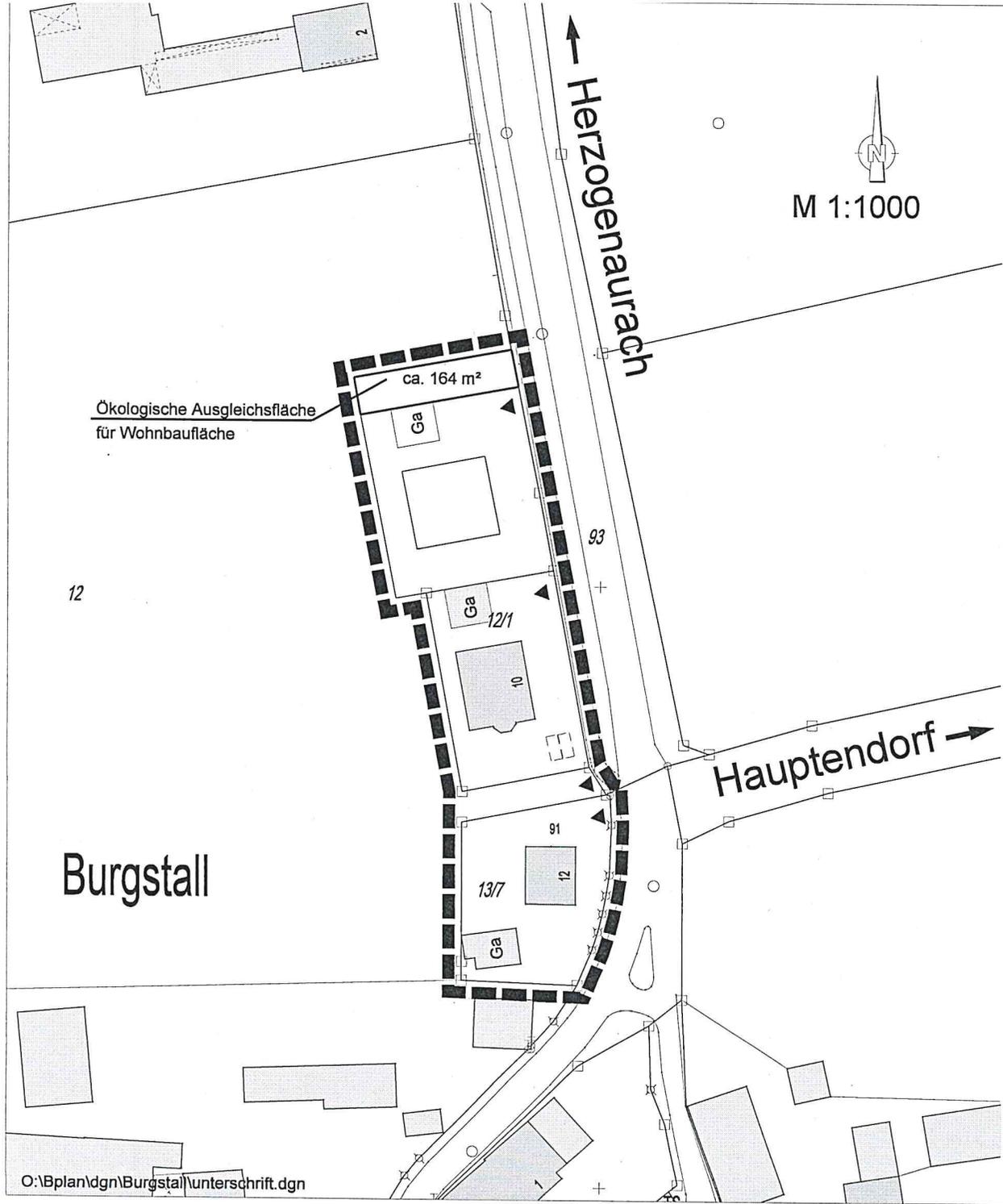
Herzogenaurach, den 12.02.2003

Stadt Herzogenaurach



Lang

1. Bürgermeister



M 1:1000

STADT HERZOGENAURACH - ORTSTEIL BURGSTALL

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Legende:

 Geltungsbereich

Die zulässige Bauweise richtet sich
nach § 34 BauGB (Einfügungsgebot)

Herzogenaurach, den 04.09.2002
Stadt Herzogenaurach


Lang
1. Bürgermeister

